

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

1. Der „**§ 4 Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse**“ wird neu formiert.

Der Teil „Der Stadtrat entscheidet über: Nr. 1 bis Nr. 7 “ wird Absatz 1 und es wird ein zusätzlicher Absatz 2 wie folgt hinzugefügt:

(2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Fall, dass der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

2. Im § 19 Abs. 4 Nr. 10 und 13 ändern sich die Standorte.

Nr. 10 neu: Osterwieck, Parkplatz am Einkaufszentrum neben Edeka

Nr. 13 neu: Rhoden, Fallsteinstraße gegenüber Gemeindezentrum, freistehend

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, den

Wagenführ
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Genehmigung des Landkreises

Gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wurde die am _____ vom Stadtrat der Stadt Osterwieck beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck am _____ von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz genehmigt.